



Markt Dießen am Ammersee

Luftkurort

Öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats

Sitzungsdatum:	Montag, 12.03.2018
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:56 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesenheitsliste

Zweiter Bürgermeister

Fastl, Peter

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bagusat, Antoinette
Baur, Hannelore
Behrendt, Michael
Bippus, Volker
Fastl, Frank
Fuchs-Gamböck, Michael
Grosser, Johannes
Hackl, Thomas
Hofmann, Michael
Kubat, Franz
Maginot, Edgar
Sander, Petra
Scharr, Marianne
Schlupmann, Marc
Schöpflin, Erich
Stadler, Georg
Vetterl, Alban
Vetterl, Johann
von Liel, Beatrice
Wilkening, Stephan
Zirch, Jürgen

Ortssprecher

Stedele, Christine

Schriftführer

Springer, Karl Heinz

Abwesende und entschuldigte Personen:

Erster Bürgermeister

Kirsch, Herbert

Mitglieder des Marktgemeinderates

Höring, Thomas

Kubat, Kathrin

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Brückenprüfungen; Brückenzustandsbericht 3/31/003/2018
2. Vorstellung eines Parkleitsystems für den Kernort Dießen 1/11/002/2018
3. Umsetzung temporäre Fußgängerzone Mühlstraße 1/11/003/2018
4. Erlass einer Benutzungssatzung für die gemeindlichen Strandbäder 1/10/003/2018
5. Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Strandbäder 1/10/004/2018
6. Auftragsvergaben
- 6.1. Sozialer Wohnungsbau, Vergabe Verbauarbeiten 3/31/004/2018
- 6.2. Sozialer Wohnungsbau, Vergabe Erd- und Wasserhaltungsarbeiten, Ermächtigung des Bau- und Umweltausschusses 3/31/005/2018
7. Bekanntgaben und Anfragen
- 7.1. Provisorische Fußgängerampel in der Herrenstraße
- 7.2. Geschwindigkeitsreduzierung in der Hofmark
- 7.3. Vorstellung Simon Brieger als neuer Leiter des Jugendtreff

Zweiter Bürgermeister Peter Fastl eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest. Die Sitzung ist in ihrem ersten Teil öffentlich. Der Marktgemeinderat hat sich mit der Tagesordnung einverstanden erklärt. Die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung wird genehmigt.

Zweiter Bürgermeister Peter Fastl berichtet, dass Marktgemeinderatsmitglied Katrin Kubat an der Teilnahme der heutigen Sitzung verhindert ist, da sie am Wochenende einen Sohn zur Welt gebracht habe. Er bringt in Abwesenheit von Frau Kubat seine herzlichen Glückwünsche an sie und ihre junge Familie zum Ausdruck und gratuliert im Weiteren auch Marktgemeinderatsmitglied Volker Bippus, der vor kurzem einen halbrunden Geburtstag feiern durfte.

Im Nachtrag zur Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung weist Zweiter Bürgermeister Peter Fastl darauf hin, dass er die Tagesordnungspunkte 2 und 3 der öffentlichen Sitzung gegeneinander tauschen möchte. Hiergegen bestehen keinerlei Einwände.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Brückenprüfungen; Brückenzustandsbericht

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen des Ingenieurbüros Lotter zu den im letzten Jahr erfolgten Brückenprüfungen und –sanierungen sowie den Ausblick auf die im laufenden Jahr vorzunehmenden Prüfungen zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen Ja 22 Nein 0

2. Vorstellung eines Parkleitsystems für den Kernort Dießen

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem vorgestellten Vorschlag des Planungsbüros Stadt Land Verkehr GmbH zur Verbesserung des Parkleitsystems zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die vorgeschlagenen Standorte, soweit erforderlich, nochmals mit dem Landratsamt Landsberg am Lech sowie dem Straßenbaumt abzustimmen und Kostenangebote für die empfohlene Beschilderung einzuholen.

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

3. Umsetzung temporäre Fußgängerzone Mühlstraße

Beschluss:

Der Marktgemeinderat bestätigt seinen Beschluss vom 19.02.2018 zur testweisen Einführung einer temporären Fußgängerzone für die Dauer von Mai bis Ende September 2018 unter folgender Maßgabe:

1. Die Zonenregelung gilt von Samstag 14:00 Uhr bis Sonntag 20:00 Uhr.
2. Zonenregelung gilt auch an Feiertagen.
3. Radfahren in der Zone ist nicht gestattet.
4. Ausdehnung der Zone am Untermüllerplatz in südlicher Richtung bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Anwesens Fischerei 43

sowie

- Das vom Marktgemeinderat beschlossene Parkleitsystem wird zeitnah umgesetzt.
- Der derzeit noch unbefestigte Parkplatz nördlich der Markthalle wird umgehend von nichtgenehmigter Nutzung freigemacht und als provisorischer Parkplatz für PKW zur Verfügung gestellt.
- Für die Dauer der Probephase ist die gebührenfreie Erweiterung der Außengastronomiefläche in der Fußgängerzone möglich.
- Der Parkplatz am Untermüllerplatz südlich des Mühlbachs wird Anliegern mit besonderem Bedarf nach einer noch zu entwickelnden besonderen Regelung zur Verfügung gestellt.
- Die Zufahrt in die Fußgängerzone wird zunächst nicht mittels mechanischer Beschränkungen (z. B. durch umklappbare Pfosten oder Bügel) geregelt.
- Es ist zu prüfen, wie generell der Parkdruck in der Fischerei und der Brunnenstraße sowie der Schleichverkehr durch die Fischerei, z. B. durch eine Einbahnstraßenregelung im Alexander-Koester-Weg, unterbunden werden kann.
- Der Antrag aus der Bürgerschaft (Anliegerversammlung vom 06.03.18) zu einer Ein-

bahnstraßenregelung für die Mühlestraße wird nochmals geprüft.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

4. Erlass einer Benutzungssatzung für die gemeindlichen Strandbäder

Marktgemeinderatsmitglied Thomas Hackl vorübergehend abwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass nachfolgender

**Satzung
für die Benutzung der Strandbäder
der Marktgemeinde Dießen am Ammersee
(Bädersatzung)**

vom ...

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Marktgemeinde Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Die Marktgemeinde betreibt und unterhält die Strandbäder in Riederau und St. Alban jeweils als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

(1)¹Die gemeindlichen Bäder stehen während der Öffnungszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. ²Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung der Bäder sind ausgeschlossen

- a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
- b) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
- c) Personen, die Tiere mit sich führen, ausgenommen Blindenhunde.

(3)¹Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen

mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. ²Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

- (4) Personen, die wiederholt gegen die Sicherheit und Ordnung in den Badeanlagen verstoßen haben und gegen die aus diesem Grunde ein Benutzungsverbot erlassen worden ist, sind für die Dauer des Verbotes vom Betreten und von der Benutzung der Badeanlagen ausgeschlossen.
- (5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Marktgemeinde innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Bäder sind während der Badesaison von Mai bis September täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet.
²Die Marktgemeinde behält sich vor, den Betrieb eines Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Öffnungszeit zu ändern.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. ²Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder zu verlassen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.

§ 4 Bekleidung, Körperreinigung

Die Benutzung der Bäder ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.

§ 5 Verhalten in den gemeindlichen Bädern

- (1) ¹Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. ²Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird. ³Deshalb sind vor allem nicht zulässig:
 - a) Lärm, der Betrieb von Tonträgern mit Lautsprechern, tragbare Fernsehgeräte und Musikinstrumente,
 - b) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
 - c) Rauchen in den Umkleideräumen sowie das Wegwerfen von Zigarren- und Zigarettenstummeln, Streichhölzern und dergleichen,
 - d) Verrichten von Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten,
 - e) die missbräuchliche Verwendung der Rettungsgegenstände,
 - f) das mutwillige Stoßen von anderen Personen ins Wasser,
 - g) Radfahren und Fahren mit motorbetriebenen Fahrgeräten innerhalb des Badegeländes,
 - h) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken

- i) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall.
(2)¹Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen.

§ 6 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1)¹Der Betriebsführer des Bades bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal haben für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. ²Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
(2)¹Personen die in den gemeindlichen Bädern gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. ²Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von zwei Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads oder aller gemeindlicher Bäder ausgeschlossen werden.
(3)¹Der Betriebsführer des Bades bzw. das von ihm beauftragte Aufsichtspersonal üben das Hausrecht im Bad aus. ²Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 7 Haftung

- (1)Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Marktgemeinde zu beachten hat.
(2)¹Die Marktgemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bäder ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Marktgemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
(3)Für Schäden an den auf dem Parkplatz abgestellten Fahrzeugen, Fahrrädern usw. durch Diebstahl, Einbruch oder sonstige Beschädigung übernimmt der Markt keinerlei Haftung.

§ 8 Fundgegenstände

Fundgegenstände, die im Bad gefunden werden, sind unverzüglich an der Badekasse abzugeben. Sie werden als Fundsache nach der hierfür geltenden Vorschrift des BGB (§§ 978 ff) behandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, Datum
Markt Dießen am Ammersee

Abstimmung: Ja 21 Nein 0

5. Erlass einer Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Strandbäder

Marktgemeinderatsmitglied Thomas Hackl wieder anwesend.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt nachfolgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Strandbäder
der Marktgemeinde Dießen am Ammersee
(Bäder-Gebührensatzung)
vom ...

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBI S. 351), erlässt die Marktgemeinde Dießen am Ammersee folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Strandbäder in Riederau und St. Alban erhebt der Markt Dießen am Ammersee Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der ein gemeindliches Bad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) Einzel-, Mehrfach- und Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarten-Inhaber haben auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (2) Gebühren werden nicht erstattet, Tages-, Mehrfach- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Mehrfachkarten (10er-Karten) gelten jeweils nur im Ausstellungs- und Folgejahr.

§ 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Tarifgruppe I (Saisonkarten)
1. Gemeindeeinwohner

• Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	21,50 €
• Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	Freier Eintritt
2. übrige Besucher	
• Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	55,00 €
• Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	11,00 €
Tarifgruppe II (Tages- und Mehrfach-Karten)	
1. Tageskarten	
1.1 Gemeindeeinwohner	
• Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	4,50 €
• Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach 18 Uhr	1,00 €
• Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €
• Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach 18 Uhr	Freier Eintritt
• Familien (= 2 Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr und 2 Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	9,00 €
1.2 übrige Besucher	
• Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	4,50 €
• Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach 18 Uhr	1,00 €
• Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	1,00 €
• Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach 18 Uhr	Freier Eintritt
• Familien (= 2 Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr und 2 Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr)	9,00 €
2. Mehrfachkarten (10er-Karten)	
• Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	32,00 €
• Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	5,50 €

§ 6 Gebührenbefreiung

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 1 befreit. Befreit sind weiterhin alle Personen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nach 18 Uhr sowie Gemeindeeinwohner im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beim Erwerb von Saisonkarten.

§ 7 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| a) Badekabinen (nur in Riederau erhältlich) | |
| Je Woche | 12,00 € |
| Je Jahr | 120,00 € |
| b) Schlüsselpfand (nur St. Alban) | 24,00 € |

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dießen am Ammersee, [Datum]
Markt Dießen am Ammersee

Herbert Kirsch
Erster Bürgermeister

Abstimmung: Ja 22 Nein 0

6. Auftragsvergaben

6.1. Sozialer Wohnungsbau, Vergabe Verbauarbeiten

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und beschließt die Beauftragung der Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH aus Marktoberdorf über die Verbauarbeiten zum Preis von 194.069,59 € (brutto) wie beschrieben.

Die Verbauarbeiten sollen in der KW 17 2018 zusammen mit den Erdbauarbeiten beginnen und Ende Oktober 2018 fertiggestellt sein.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

6.2. Sozialer Wohnungsbau, Vergabe Erd- und Wasserhaltungsarbeiten, Ermächtigung des Bau- und Umweltausschusses

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Der Bau- und Umweltausschuss wird ermächtigt, die Auftragsvergabe für die Erd- und Wasserhaltungsarbeiten zum Bau von 18 Sozialwohnungen zu entscheiden.

Der Marktgemeinderat ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis zu unterrichten.

Abstimmung: Ja 21 Nein 1

7. Bekanntgaben und Anfragen

7.1. Provisorische Fußgängerampel in der Herrenstraße

Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur erkundigt sich, ob die Verwaltung über den Abbau der provisorischen Fußgängerampel in der Herrenstraße informiert wurde und ob hierzu Zahlen zu den Fußgängerquerungen bekannt seien.

Geschäftsstellenleiter Karl Heinz Springer erwidert, dass der Abbau der Ampel auch der Verwaltung vorab nicht kommuniziert wurde, Zahlen zu den Fußgängerquerungen gäbe es

aber, allerdings wisse er diese nicht auswendig. Frau Baur gibt sich mit diesen Informationen zufrieden.

7.2. Geschwindigkeitsreduzierung in der Hofmark

Marktgemeinderatsmitglied Hannelore Baur erkundigt sich nach dem Sachstand zur beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierung in der Hofmark/Landsberger Straße, zwischen der Frontorstraße und dem Baumschulweg. Hier sollte die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt werden.

Zweiter Bürgermeister Peter Fastl erklärt, dass ihm der aktuelle Sachstand leider nicht bekannt sei, er die Verwaltung jedoch bitten werde, diese Auskunft zu erteilen.

7.3. Vorstellung Simon Brieger als neuer Leiter des Jugendtreff

Herr Simon Brieger stellt sich den Damen und Herren des Marktgemeinderats als neuer Leiter des Jugendtreffs vor.

Ende der Sitzung: 21:56 Uhr

Peter Fastl
Zweiter Bürgermeister

Karl Heinz Springer
Schriftführung